



STADT MEERBUSCH

Anlage 1 zur Stellplatz- und Stellplatzgestaltungssatzung: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze
(Arbeitstabelle mit den Ratsfraktionen am 28.06.2023)

				<u>Kommentare aus den Fraktionen</u>	<u>Kommentare Fachbereich (FB) 4</u>
				CDU: Abkürzungs- verzeichnis? Halbe Stellplätze darf es nicht geben.	Am Ende der Tabelle steht ein neues Abkürzungsverzeichnis. Kommazahlen werden bei Bedarf kaufmännisch gerundet.
Nr.	Verkehrsquelle	Abteilung I Zahl der Pkw-Stellplätze (Stpl.)	Abteilung II Zahl der Fahrradabstellplätze (FStpl.)		
1	Wohngebäude und Wohnheime				
1.1	Wohngebäude der Gebäudeklassen (GKL) 1 und 2 mit nicht mehr als zwei Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung	2 FStpl. je Wohneinheit	B. 90. Grüne: 1 Stpl. je Wohnung	Vorschlag wird abgelehnt.
1.2	Wohnungen in Gebäuden ab der GKL 3	1,5 Stpl. 2 Stpl. je Wohnung mit mehr als 120 m ² Wohnfläche; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	2 FStpl. je Wohneinheit	B. 90. Grüne: 1 Stpl. pro Wohneinheit	Vorschlag wird abgelehnt.
1.3	Öffentlich-geförderte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2	0,5 Stpl. je Wohnung	2 FStpl. je Wohneinheit		

Anlage 1 zur Stellplatz- und Stellplatzgestaltungssatzung: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze
 (Arbeitstabelle mit den Ratsfraktionen am 28.06.2023)

1.4	Wochenend- und/ oder Ferienhäuser	1 Stpl. je Haus	2 FStpl. je Haus		
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	2 FStpl. je 2 Betten	B. 90. Grüne: 2 FStpl. je 2 Betten	Vorschlag zur Aufstockung der FStpl. wird begrüßt. Vorschlag angenommen.
1.6	Studierendenwohnheime/ Auszubildendenwohnheime	1 Stpl. je 10 Betten; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 FStpl. je 1 Bett		
2	Gebäude mit Büro, Verwaltung- und Praxisräumen				
	Die Nutzfläche ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.				
2.1	Büro- und Verwaltungsräume (allgemein)	1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche (NF), davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stpl.	1 FStpl. je 30 m ² NF, davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen		

Anlage 1 zur Stellplatz- und Stellplatzgestaltungssatzung: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradstellplätze
(Arbeitstabelle mit den Ratsfraktionen am 28.06.2023)

2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit hohen Nutzflächen (Bibliotheken, Registraturen, Archive und dergleichen)	1 Stpl. je 80 m ² NF, davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 FStpl. je 50 m ² NF, davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen		
2.3	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stpl. je 30 m ² NF, jedoch mind. 3 Stpl., davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 FStpl. je 30 m ² NF, jedoch mind. 3 FStpl., davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen		
3	Verkaufsstätten				
	Verkaufsnutzfläche: Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.				
3.1	Läden zur Nahversorgung bis 800 m ² Verkaufsnutzfläche (VKNF)	1 Stpl. je 35 m ² VKNF, mind. 2 Stpl. je Laden	1 FStpl. je 50 m ² VKNF, jedoch mind. 2 FStpl., davon 10 % für Lastenräder /		



Anlage 1 zur Stellplatz- und Stellplatzgestaltungssatzung: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze
(Arbeitstabelle mit den Ratsfraktionen am 28.06.2023)

			Kinderanhänger, jedoch mind. 1		
3.2	Sonstige Läden zur Nahversorgung bis 800 m ² VKNF im zentralen Versorgungsbereich (ZVB)	1 Stpl. je 35 m ² VKNF	1 FStpl. je 50 m ² VKNF, jedoch mind. 2 FStpl., davon 10 % für Lastenräder / Kinderanhänger, jedoch mind. 1		
3.3.	Sonstige Läden zur Nahversorgung bis 800 m ² VKNF außerhalb des ZVB	1 Stpl. je 20 m ² VKNF	1 FStpl. je 40 m ² VKNF, jedoch mind. 2 FStpl., davon 10 % für Lastenräder / Kinderanhänger, jedoch mind. 1		
3.4	Verbrauchermärkte, großflächige Einzelhandelbetriebe im ZVB	1 Stpl. je 25 m ² VKNF	1 FStpl. je 50 m ² VKNF, jedoch mind. 2 FStpl., davon 10 % für Lastenräder / Kinderanhänger, jedoch mind. 1		
3.5	Verbrauchermärkte, großflächige Einzelhandelbetriebe außerhalb des ZVB	1 Stpl. je 20 m ² VKNF; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 FStpl. je 100 m ² VKNF, jedoch mind. 2 FStpl., davon 10 % für Lastenräder / Kinderanhänger, jedoch mind. 1		
3.6	Verbrauchermärkte, großflächige Einzelhandelbetriebe mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 50 m ² VKNF	1 FStpl. je 50 m ² VKNF, jedoch mind. 2 FStpl., davon 10 % für		

Anlage 1 zur Stellplatz- und Stellplatzgestaltungssatzung: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze
 (Arbeitstabelle mit den Ratsfraktionen am 28.06.2023)

			Lastenräder / Kinderanhänger, jedoch mind. 1		
4	Versammlungsstätten				
4.1	Versammlungsstätten mit überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthaus, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 FStpl. je 15 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	B. 90. Grüne: Wie Autostellplatz: 1 je 5 Sitzplätze	Vorschlag wird abgelehnt. In Stellplatz VO NRW wird lediglich 1 je 30 Sitzplätze gefordert. Zudem ist bei überörtlichen Veranstaltungen die Anreise per Fahrrad seltener.
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 20 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 FStpl. je 25 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	B. 90. Grüne: Wie Autostellplatz: 1 je 20 Sitzplätze	Vorschlag wird abgelehnt. In Stellplatz VO NRW wird lediglich 1 je 30 Sitzplätze gefordert. Bedarf wird nicht gesehen.
5	Sportstätten				
	Sportfläche: Nicht zur Sportfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Umkleideräume, Geräteräume, Funktionsflächen für bautechnische Anlagen, Verkehrsflächen				



Anlage 1 zur Stellplatz- und Stellplatzgestaltungssatzung: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze
(Arbeitstabelle mit den Ratsfraktionen am 28.06.2023)

5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche; 1 Stpl. je 20 Besucherplätze; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 2 Stpl.	1 FStpl. je 100 m ² Sportfläche; 1 FStpl. je 10 Besucherplätze		
5.2	Turn- und Sporthallen, Sportschulen	1 Stpl. je 50 m ² Sportfläche; 1 Stpl. je 20 Besucherplätze; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 2 Stpl.	1 FStpl. je 20 m ² Sportfläche; 1 FStpl. je 10 Besucherplätze		
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 m ² Grundstücksfläche, davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 2 Stpl.	1 FStpl. je 50 m ² Grundstücksfläche		Die Einheit wurde aus der VO des Landes NRW übernommen.
5.4	Reitanlagen	1 Stpl. je 4 Pferdeeinstellplätze; 1 Stpl. je 15 Besucherplätze, davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit	1 FStpl. je 4 Pferdeeinstellplätze		



Anlage 1 zur Stellplatz- und Stellplatzgestaltungssatzung: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze
(Arbeitstabelle mit den Ratsfraktionen am 28.06.2023)

		Behinderung mind. 1 Stpl.			
5.5	Hallenbäder, Kurbäder, Saunen	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 2 Stpl.	1 FStpl. je 50 m² Sportfläche 1 FStpl. je 10 Kleiderablagen	B. 90. Grüne: Warum diese Einheit (Kleiderablage)?	Die Einheit wurde aus der VO des Landes NRW übernommen. Redaktioneller Hinweis: Kleiderablage gehört nur zu 5.5 (Hallenbäder etc.). Die beiden Zeilen wurden vertauscht.
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 30 m ² Sportfläche; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 1 Stpl.	1 FStpl. je 10 Kleiderablagen 1 FStpl. je 50 m ² Sportfläche		Redaktioneller Hinweis: Sportfläche gehört nur zu 5.6 (Fitnesscenter). Die beiden Zeilen wurden vertauscht.
5.7	Tennisanlagen	2 Stpl. je Spielfeld; 1 Stpl. je 20 Besucherplätze davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 1 Stpl.	2 FStpl. je Spielfeld		
5.8	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit	4 FStpl. je Minigolfanlage		



Anlage 1 zur Stellplatz- und Stellplatzgestaltungssatzung: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze
(Arbeitstabelle mit den Ratsfraktionen am 28.06.2023)

		Behinderung mind. 1 Stpl.			
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 1 Stpl.	4 FStpl. je Bahn		
5.10	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1 Stpl. je 5 Boote; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 1 Stpl.	1 FStpl. je 4 Boote		
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 8 Sitzplätze; davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 1 Stpl.	1 FStpl. je 4 Sitzplätze, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen		
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Gastzimmer; davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit	1 FStpl. je 10 Betten, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen		

Anlage 1 zur Stellplatz- und Stellplatzgestaltungssatzung: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze
 (Arbeitstabelle mit den Ratsfraktionen am 28.06.2023)

		Behinderung 3 % mind. 1 Stpl.			
6.3	Jugendherberge	1 Stpl. je 10 Betten davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung 3 % mind. 1 Stpl.	1 FStpl. je 10 Betten, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen		
7	Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen				
7.1	Krankenhäuser	1 Stpl. je 4 Betten, davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung 3 % mind. 1 Stpl.	1 FStpl. je 15 Betten, davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen		
7.4	Wohnheime für Menschen mit Behinderung, Altenwohnheime und vergleichbares (jeweils im Sinne eines stationären Pflegeheimes), Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 3 Stpl., davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 1 Stpl.	1 FStpl. je 15 Betten, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen	B. 90. Grüne: 1 FStpl. je 3 Plätze (Betten) auch aufgrund der Größe der Räder für Behinderte	Vorschlag wird abgelehnt. Stellplatz VO NRW sieht keinen Bedarf für FStpl. .



Anlage 1 zur Stellplatz- und Stellplatzgestaltungssatzung: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze
(Arbeitstabelle mit den Ratsfraktionen am 28.06.2023)

8	Kindertageseinrichtungen, Schulen				
8.1	Kindertageseinrichtungen	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	1 FStpl. je 10 Kinder, davon 10 % für Lastenräder / Kinderanhänger, jedoch mind. 1		
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler*innen	1 FStpl. je 5 Schüler*innen		
8.3	Weiterführende Schulen / sonstige Schulen	1 Stpl. je 30 Schüler*innen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 1 Stpl.	1 FStpl. je 1,5 Schüler*innen	B. 90. Grüne: 1 Stpl. je 30 Schüler*innen. 1 FStpl. je 1,5 Schüler*innen.	Den Vorschlägen könnte gefolgt werden. Vorschlag wird angenommen.
9	Gewerbliche Anlagen				
	Die Nutzfläche ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.				
	Verkaufsnutzfläche: Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.				
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 70 m ² NF oder je 3 Beschäftigte	1 FStpl. je 10 Beschäftigte, mind. 1 FStpl.		



Anlage 1 zur Stellplatz- und Stellplatzgestaltungssatzung: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze
(Arbeitstabelle mit den Ratsfraktionen am 28.06.2023)

9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	Mind. 1 FStpl.		
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	3 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	Mind. 3 FStpl.		
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	3 Stpl. je Pflegeplatz, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 FStpl. je 50 m ² VKNF		
9.5	Kfz-Waschstraße/ -waschplatz	3 Stpl. je Waschstraße bzw. Waschplatz	-		
10	Verschiedenes				
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Parzellen, davon sind 50 % als Besucherplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 1 Stpl.	1 FStpl. je 2 Parzellen, davon sind 50 % als Besucherplätze auszuweisen		
10.2	Friedhöfe / Friedwälder	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit	Mind. 5 FStpl. je Eingang		

Anlage 1 zur Stellplatz- und Stellplatzgestaltungssatzung: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze
(Arbeitstabelle mit den Ratsfraktionen am 28.06.2023)

		Behinderung mind. 1 Stpl.			
10.4	Wettbüros und als vergleichbar zu qualifizierende Stätten, Shisha-Bars, Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 10 m ² NF, mind. jedoch 3 Stpl., davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 FStpl. je 10 m ² NF, jedoch mind. 5 FStpl.		

Abkürzungsverzeichnis:

ADFC	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
FStpl.	Fahrradabstellplätze
GEIG	Gebäude-Elektro- Mobilitätsinfrastruktur-Gesetz
GKL	Gebäudeklassen (Übersicht zu Gebäudeklassen auf Folgeseite)
Mind.	Mindestens
NF	Nutzfläche
Stpl.	Pkw-Stellplätze
VKNF	Verkaufsnutzfläche
VO	Verordnung
ZVB	Zentraler Versorgungsbereich

Anlage 1 zur Stellplatz- und Stellplatzgestaltungssatzung: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Arbeitstabelle mit den Ratsfraktionen am 28.06.2023)

Übersicht zu Gebäudeklassen gemäß Bauordnung NRW:

(3) Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:

1. Gebäudeklasse 1:

- a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und
- b) freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude und Gebäude vergleichbarer Nutzung,

2. Gebäudeklasse 2:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²,

3. Gebäudeklasse 3:

sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m,

4. Gebäudeklasse 4:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m² in einem Geschoss sowie

5. Gebäudeklasse 5:

sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.

Höhe im Sinne des Satzes 1 ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel. Die Grundflächen der Nutzungseinheiten im Sinne dieses Gesetzes sind die Brutto-Grundflächen.

Bei der Berechnung der Brutto-Grundflächen nach Satz 1 bleiben Flächen in Kellergeschossen außer Betracht.

(4) Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche.

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=39224&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=524023